



Qualitätssicherungsprüfung nach Art. 29 EU-RL versus Qualitätssicherungsprüfung nach APAReG? Teil 3: Der APAReG-Qualitätskontrollprüfer

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED]

wird der künftige Qualitätskontrollprüfer der "Prügelknabe" des Qualitätskontrollverfahrens sein oder der "prügelnde Knabe"?

Wir werden Ihnen am Ende unseres Newsletters einige Möglichkeiten zur Entwicklung des PfQK vorstellen. Dann sollten Sie auch entscheiden können, ob Sie nicht die nächste Qualitätskontrolle doch noch vor dem 17.06.2016 vorziehen.

Heute thematisieren wir den "3.Gift-Cocktail" aus dem Bundeswirtschaftsministeriums oder das Anti-Mittelstandsprogramm "Qualitätskontrollprüfer nach APAReG". Zwei Anti-Mittelstandsprogramme aus dem APAReG haben wir Ihnen schon vorgestellt:

1. **Die öffentliche Aufsicht über das QSS (siehe Mail vom 08.09.15)**
2. **Der Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfung (QSP) (siehe Mail vom 09.09.15)**

Heute analysieren wir:

3. **Die Prüfer für Qualitätskontrolle nach APAReG (PfQK)**
4. **Die Berichterstattung über die QSP und die Mängelbeseitigung (folgt).**

Warum sprechen wir von Gift? „Alle Dinge sind Gift, und nichts ist ohne Gift. Allein die Dosis macht, dass ein Ding kein Gift ist.“ Paracelsus 1493-1541, deutscher Arzt und Reformator der Medizin. Diese Weisheit des Paracelsus lässt sich unserer Ansicht nach gerade auch auf die APAReG-Reform des PfQK übertragen.

Die EU-Gesetzgeber haben den PfQK als "Qualitätsmedizin" vorgesehen. Mit den ergänzenden APAReG-Zutaten aus dem Bundeswirtschaftsministerium ist daraus für uns "Gift" geworden. Wenn Sie die Ingredienzien des BMWi kennenlernen wollen, dann lesen Sie bitte weiter.

Anforderungsprofil des PfQK nach [Art. 29 der EU-Richtlinie](#)

Nach der EU-Richtlinie hat der Qualitätskontrollprüfer eine zentrale Funktion im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens. Ein Mitwirkungsrecht der KfQK ist systemwidrig. Denn der PfQK muss beaufsichtigt werden, nicht bei der Arbeit kontrolliert.

In der RL 2014 wurde zusätzlich der [Small Business Act](#) in Abs. 3 verankert. Sonst hat der RL-Geber nur einige Anforderungen umgestellt (PfQK von Abs. 1 in Abs. 2 verschoben). Nun der Reihe nach.

EU-Anforderungskatalog nach Art. 29 RL

- Die Personen, die die Qualitätssicherungsprüfungen durchführen, müssen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung verfügen und darüber hinaus eine spezielle Ausbildung für Qualitätssicherungsprüfungen absolviert haben.
- Die PfQK brauchen nach gemeinsamer Tätigkeit mindestens eine dreijährige "Beziehungs-Abkühlungsphase", um den früheren Kollegen prüfen zu dürfen.
- Die Personen, die mit Qualitätssicherungsprüfungen betraut werden, sind nach einem objektiven Verfahren auszuwählen, das darauf ausgelegt ist, Interessenkonflikte zwischen den Qualitätssicherungsprüfern und dem überprüften Abschlussprüfer oder der überprüften Prüfungsgesellschaft auszuschließen. Dies haben wir schon mit der Anfrage bei der KfQK.
- Die PfQK geben eine Negativklärung hinsichtlich zu Interessenskonflikten ab.
- Neu hinzugekommen ist der Absatz 3, in dem die Einhaltung des Small Business Acts verpflichtend eingeführt wird, siehe (3):

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe k verlangen die Mitgliedstaaten von den zuständigen Behörden, dass sie bei der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen der Abschlussprüfung von Jahres- oder konsolidierten Abschlüssen von mittleren und kleinen Unternehmen die Tatsache berücksichtigen, dass die gemäß Artikel 26 anzunehmenden Prüfungsstandards in einer Weise angewandt werden sollen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens angemessen ist.

Unsere Feststellung: Mit dem EU-PfQK wird die europäische Prüferqualität gestärkt, die EU-Anforderungen können von allen Ländern erfüllt werden.

Wir stellen fest:

APAReG ist nicht peer-review-tauglich!

Die Autoren liegen nach unserer juristischen Prüfung neben dem Gesetz, wenn sie meinen, den Art. 29 Abs. 3 RL (Small Business Act) in § 57a Abs. 5b WPO-E den Art. 29 Abs. 3 RL wirksam umgesetzt zu haben.

Dazu der Jurist: **Die Umsetzung der Vorgaben für die Erleichterung der Prüfung von KMU aus Art. 29 Abs. 3 der Richtlinie durch § 57a Abs. 5b APAReG stellt keine wirksame Umsetzung der Richtlinie dar. Die Richtlinie enthält insoweit (nur) eine allgemeine Zielvorgabe, die durch den Gesetzgeber hinreichend konkretisiert werden muss. Die bloße Wiedergabe der Zielvorgabe stellt keine ausreichend wirksame Verhaltenssteuerung der Prüfungspraxis und deshalb keine ausreichend wirksame Richtlinienumsetzung dar.**

Für Deutschland weiter nicht zutreffend ist der Verweis im APAReG auf kleine Unternehmen, weil kleine Unternehmen in Deutschland nicht prüfungspflichtig sind.



Bei der großen Zahl der Prüfung von mittelgroßen Gesellschaften muss der Gesetzgeber die APAS anweisen, durch konkrete Vorgaben für die skalierte Anwendung der Prüfungsstandards Sorge tragen. Der bislang ebenfalls nur knappe Hinweis in der jetzigen Berufssatzung (§ 24b Abs. 1) ist nach unserer Meinung nicht ausreichend.

IDW muss bei ihren IDW-PS für die mittelgroßen Gesellschaften ebenfalls nacharbeiten, um die IDW-PS peer-review-tauglich zu machen.

Die Frage ist, ob die IDW PS für die Prüfung mittelgroßer Gesellschaften überhaupt noch angewendet werden können, da diese die Anforderungen von § 57a Abs 5b WPO nicht erfüllen. Im Gegensatz zu ISA ist die Anpassung der IDW Prüfungsstandards an die Komplexität von mittleren und kleiner Unternehmen unter dem Titel „Skalierung“ mit dem PH 9.100.1 nur PS-übergreifend geregelt.

Jedoch fehlt es an konkreten Einzelfallregelungen in den jeweiligen IDW PS selbst, im Gegensatz zu den ISA. Damit fehlen konkrete Vorgaben, um gemäß der Forderung aus § 57a Abs. 5b WPO eine auf die Komplexität mittelgroßer Unternehmen angepasste Qualitätskontrolle durchführen zu können.

Was im Einzelfall eine angemessene Anpassung an die Komplexität der Abschlussprüfung mittelgroßer Gesellschaften sein könnte, wäre dann von dem jeweiligen QS-Prüfer selbst zu bestimmen. Und die Einschätzung kann von PfQK zu PfQK unterschiedlich ausfallen, womit eine Gleichbehandlung ausgeschlossen ist. IDW PS sind wegen der fehlenden konkreten Vorgaben damit bezüglich der Prüfung mittelgroßer Gesellschaften nicht mehr „reviewfähig“ und halten den Anforderungen von Art. 29 Abs. 3 der EU-RL und § 57a Abs. 5b WPO nicht stand

Deswegen halten wir die Anwendung der IDW PS in der bisherigen Praxis für die mittelständischen Unternehmen ab 17.06.2016 nicht mehr für möglich.

Schauen wir uns nun an, welche "Schikanen" sich die Autoren und Lobbyisten des APAReG für den Qualitätskontrollprüfer ausgedacht haben und mit welchem Erfindungsreichtum die Begründungen versehen wurden.

"Ein ganz legaler Kontroll-Wahnsinn"

- Der PfQK muss registrierter gesetzlicher Abschlussprüfer sein. Wird die Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer widerrufen, dann wird der PfQK auf die Straße gesetzt, sprich entlassen oder nach APAReG "delistet",
- Der PfQK muss seit drei Jahren schon als WP bestellt und im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig sein. Für was macht der deutsche WP eigentlich ein solch extrem schweres Examen? Oder zielt das auf die Zukunft, wenn die Big4-Master-Schüler nach dem 8a-Studiengang ins Berufsleben eintreten?
- Die Kommission f. QK kann (im Einvernehmen mit der APAS) an Qualitätskontrollen teilnehmen.
- Die Kommission kann die Arbeitspapiere des PfQK jederzeit anfordern.
- Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (bestehend aus den schwer abgekühlten ehemaligen Big-4-WPs) kann an den Qualitätskontrollen jederzeit teilnehmen.
- Der PfQK unterliegt der Sonderuntersuchung.
- Die umfangreichen Berichte des Prüfers werden von der Kommission f. QK ausführlichst ausgewertet (dazu mehr im Teil 4).

Keine einzige dieser Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen steht in der EU-Richtlinie 2006-43 bzw. 2014-56! Diesen Aufsichts- und Kontroll-Tsunami über die PfQK begründet der APAReG-Gesetzgeber wie folgt:

„Um die Qualität von Prüfungen für Qualitätskontrolle und auch die öffentliche Wahrnehmung und

die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens zu erhöhen, sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle hinsichtlich ihrer Kontrolltätigkeit nach § 57a zukünftig gemäß Absatz 4 Satz 5 durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle beaufsichtigt werden.

Derzeit besteht keine Kontrolle durch die Abschlussprüferaufsichtskommission oder die Wirtschaftsprüferkammer. Eine Durchführung von staatlichen Aufsichtsaufgaben durch Private, wie hier die Prüfer für Qualitätskontrolle, verlangt jedoch eine wirksame Kontrolle der eingesetzten Prüfer.

Dies stellt auch die Einhaltung der mit der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie gestiegenen Anforderungen an die Prüfer für Qualitätskontrolle sicher. Durch die Regelung in Satz 4 wird die Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle praktisch wie eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse beaufsichtigt, ohne dass die hierfür geltenden strengeren Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gelten.“

Wunsch und Wirklichkeit!

Diese vorstehende Begründungen entstammen zum Teil eher einem Phantasia-Land, jedenfalls haben wir keine davon nicht der EU-Richtlinie gefunden. Der Small Business Act wurde dabei völlig ausgeblendet, wenn davon geschrieben wird, dass die Anforderungen gestiegen seien. Das Gegenteil ist der Fall. Wir vermuten die Autoren dieser Sätze in der APAK. Kennwort: Starke Aufsicht! Auch in der jüngsten WPK-StN zum APAReG taucht die "starke Aufsicht" wieder auf. Aber die RL kennt die starke Aufsicht nicht, sondern die RL verlangt die Stärkung der Unabhängigkeit der Aufsicht. Hier haben die Autoren von APAReG wohl ein neues Drehbuch zu "Wunsch und Wirklichkeit" geschrieben.

Auch die Aussage, dass die Durchführung von staatlichen Aufsichtsaufgaben durch Private, wie hier die Prüfer für Qualitätskontrolle, eine wirksame Kontrolle der eingesetzten Prüfer verlangt, ist bezogen auf die APAS nicht richtig. Hintergrund der staatlichen Kontrolle von privaten Prüfern ist einmal die Staatshaftung. Wir können keine Vorgabe finden, dass für die APAS-Tätigkeit eine Staatshaftung durch das BMWi bestehen würde. Dann kommt hinzu, dass die Kontrolle der PfQK wohl wieder durch Private erfolgen soll, nämlich durch bei der BAFA angestellten Wirtschaftsprüfer. Dies sind doch eher Sprechblasen, statt belastbare Aussagen. Denn die RL verpflichtet den Gesetzgeber, bei der Behörde dafür zu sorgen, dass bei den Prüfungen, die Verhältnismäßigkeit der Prüfungsstandards eingehalten wird.

Die Autoren des APAReG stellen mit dieser Begründung die EU-Vorgaben auf den Kopf. Doch Wünsche können sehr schnell Wirklichkeit werden. Der erste Film Wunsch und Wirklichkeit war schon ein Filmdrama, beim APAReG könnte sich das Drama aber in der Realität abspielen.

Deswegen bitten wir dringend darum, nicht nachfolgende Strategie einzuschlagen, sondern besser Mitglied im wp.net zu werden (falls Sie es noch nicht sind). **Wir kämpfen gegen den Prüfer-EXIT!**



Zusammenfassung:

Unsere eingangs gestellte Frage möchten wir wie folgt beantworten:

Im ersten Zug wird wohl wegen des Überwachungs-Tsunami der Qualitätskontrollprüfer der "geprügelte Knabe" sein. Schon heute empfinden nicht wenige PfQK die Rückfragen zum Bericht, die Abänderungen seiner Feststellungen als Schikane, usw.. Wir werden dazu noch eine anonymisierte Zusammenstellung erstellen.

Die "Prügel" werden künftig wohl weiter durch eine zusätzlich gestärkte KfQK (solange es diese noch gibt, siehe Teil 1) und von der Abschlussprüferaufsichtsstelle kommen. Diese Überwachungs-Tsunamis werden zu einem massiven Aderlass bei den PfQK führen ("Dies tue ich mir nicht mehr an"). Deswegen fordert wp.net auch die spiegelbildlich Besetzung der KfQK, um die von uns kritisierte Einseitigkeit der KfQK zu beenden.

Am Ende dürfte wohl trotzdem eine kleine Gruppe an PfQK übrig bleiben, wenn bestimmte Teile des mittelständischen Berufsstands ihre Zugehörigkeit zum Mittelstand weiter verleugnen.

Der Prüferpool wird dann wohl (systembedingt!) geschaffen werden, obwohl den Pool die EU-RL nicht vorsieht. Da das Einkommen dieser "QK-Pool-Prüfer" vom Wohlwollen der Aufsicht abhängt, können wir uns sehr gut vorstellen, dass sich das Gesicht des PfQK-Pools ändern wird.

Aus dem geprügelten "PfQK" könnte sich dann auch der "Prügelknabe" entwickeln.

Nächste Planung?

Sorgen Sie vor und erwerben Sie vor dem 17.06.2016 nochmals die Teilnahmebescheinigung, die sechs Jahre lang reicht, wenn sich die Risikoeinschätzung ihrer Praxis (z.B. risikoreiche Mandate, neue Prüfungspartner) nicht ändert. Kümmern Sie sich rechtzeitig um einen Qualitätskontrollprüfer.

Nächste Woche berichten wir über das vierte "APAReG-Gift": [Der Bericht des Prüfers für QK und seine Auswertung durch die KfQK](#). Auch beim Bericht erkennen wir, dass sich die Autoren wieder nicht von der RL, [noch vom Koalitionsvertrag 2013](#) haben leiten lassen, sondern wieder Überwachungs-Kreativität versprüht haben. Vergessen sie beim Nachdenken nicht die EXIT-Vorstellungen des PwC-Chefs 2010: [Siehe Prof. Winkeljohann \(PwC\) und seine Einlassung zu den "seinen" Boutiquenprüfern](#).

PS: Am 23.10.2015 hält Michael Gschrei sein [letztes Spezialseminar für die Qualitätskontrollprüfer](#) in München ab. Einige Plätze sind noch frei.

Auf die [Spezialseminare von WP/StB Michael Böllner](#) zur ["Prüfung von Finanzdienstleistungsunternehmen"](#) im November (Grundlagenseminar) und im November (Update) möchten wir natürlich auch hinweisen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr/Euer Michael Gschrei

wp.net e.V.
Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Theatinerstr. 8 80333 München
Gf. Vorstand: Michael Gschrei (Sprecher) u. Tobias Lahl (beide WP/StB)
Tel.: 089/552693-44 Fax: -46
Internet: www.wp-net.com

München, 11.09.2015

Newsletter an die WP/vBP-Kollegenschaft. Leiten Sie dieses Mail bitte an ihr Netzwerk weiter.

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten wollen,
dann bitte [schicken Sie uns ein Mail](#).
Wir entschuldigen uns für die digitale Belästigung.